# Beschluß des Regierungsrates

über die

**Anwendung der Vorschriften des Übereinkommens zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen über die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee vom 1. Januar 1934 auf die übrigen schiffbaren Gewässer des Kantons Zürich.**

(Vom 13. August 1943.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Polizeidirektion,
beschließt:

I. In Anwendung von § 2 des Gesetzes betreffend die Regelung der Schiffahrt auf den zürcherischen Gewässern vom 28. Juni 1914 werden die Vorschriften des Übereinkommens zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen über die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee vom 1. Januar 1934 sinngemäß für alle schiffbaren Gewässer des Kantons Zürich als anwendbar erklärt.

II. Die Untersuchung der Motorboote, die Prüfung der Motorbootführer und die Erteilung der Betriebsbewilligungen und der Schifferpatente für Motorboote ist Sache der kantonalen Schiffskontrolle.

Die Kontrolle der Kleinschiffahrt (Ruder- und Segelboote, Boote mit Außenbordmotoren) wird den Behörden der Ufergemeinden übertragen.

III. Die kantonale Schiffskontrolle bestimmt in Zweifelsfällen, ob und wie weit die Vorschriften des Zürichsee-Übereinkommens anwendbar sind.

IV. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 13. August 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Kägi.

Der Staatsschreiber i. V.: Dr. O. Moesch.